
Annex I: Definition: Korruption

Unter Korruption versteht Helvetas alle Formen des pflicht- und gesetzeswidrigen Einsatzes von Ressourcen und Kompetenzen mit dem Ziel der unerlaubten Begünstigung von Personen oder Gruppen.

Korruption kann verschiedene Formen annehmen. Besonders unterschieden werden Nötigung, aktive und Passive Bestechung, die Gewährung und Annahme von Vorteilen.

Nötigung: Der Nötigung macht sich schuldig, wer durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile jemanden nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Aktive Bestechung: Der aktiven Bestechung macht sich schuldig, wer Vertreterinnen oder Vertretern von Behörden, Firmen, Partnerorganisationen etc. für eine bestimmte – pflichtwidrige oder im Ermessen stehende – Amtshandlung einen ungebührlichen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Passive Bestechung: Der passiven Bestechung macht sich schuldig, wer für eine – pflichtwidrige oder im Ermessen stehende – Handlung von anderen einen ungebührlichen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Vorteilsgewährung: Der Vorteilsgewährung macht sich schuldig, wer Vertreterinnen oder Vertretern von Behörden, Firmen, Partnerorganisationen, Mitarbeitenden, etc. im Hinblick auf deren/dessen künftiges Verhalten als Funktionsträger/in einen ungebührlichen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Vorteilsannahme: Der Vorteilsnahme macht sich schuldig, wer im Hinblick auf sein oder ihr eigenes künftiges Verhalten als Vertreter/in von HELVETAS Swiss Intercooperation von anderen einen ungebührlichen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Als ungebührlich sind dabei alle materiellen und immateriellen Vorteile einzustufen, die das sozial Übliche übertreffen und mehr als geringfügig sind.

Annex II: Antikorruptionsklauseln für Partnerorganisationen und Konsulenten

Verträge mit Partnerorganisationen: Die folgende Antikorruptionsklausel wird in alle künftigen Kooperationsverträge mit Partnerorganisationen aufgenommen:

„Die Vertragspartner verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten. Bei Verstössen kann Helvetas das Vertragsverhältnis beenden, die Zahlungen einstellen, bereits erfolgte Zahlungen zurückfordern und Strafanzeige zu erheben. HELVETAS Swiss Intercooperation behält sich das Recht vor, in die gesamten Projekteinnahmen und –ausgaben der Partnerorganisation einzusehen und nötigenfalls einen ausserordentlichen externen Audit zu verlangen.“

Konsulentenverträge: Die folgende Antikorruptionsklausel wird in alle künftigen Verträge mit Konsulenten aufgenommen:

„Die Vertragspartner verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke entgegen-

zunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten. Bei Verstössen kann HELVETAS Swiss Intercooperation das Vertragsverhältnis beenden, die Zahlungen einstellen, bereits erfolgte Zahlungen zurückfordern und Strafanzeige zu erheben.“

Annex III: Meldesystem bei Korruptionsverdacht

Zentrale Meldestelle für Korruptionsverdachte

Am Hauptsitz koordiniert ein/e Antikorruptionsverantwortliche/r die Umsetzung des Antikorruptionsprogramms von HELVETAS Swiss Intercooperation. Diese Person ist zugleich auch die zentrale Meldestelle bei Korruptionsverdacht. Jeder Verdacht kann dieser Stelle direkt gemeldet werden. Dabei ist anzugeben, wer über den Verdacht bereits informiert wurde. Die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des/ der zentralen Meldestelle finden sich auf dem Intranet und auf der Internetseite von HELVETAS Swiss Intercooperation. Gelangen Meldungen an andere Stellen, haben diese die zentrale Meldestelle darüber zu informieren. Die zentrale Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich.

Meldung eines Korruptionsverdachtes in einem Programmland

Mitarbeitende in den Programmländern melden einen Korruptionsverdacht in der Regel an den/ die Vorgesetzte oder direkt an die Programmleitung. Die Programmleitung leitet eine Untersuchung ein, die dem Kontext und Ausmass des Falles angemessen ist und informiert unverzüglich die zentrale Meldestelle über den Verdacht. Die mit der Untersuchung betrauten Organe arbeiten dabei unabhängig und unparteilich und erstatten dem/ der Programmleitung Bericht, mit Kopie an die zentrale Meldestelle.

Kann ein Verdacht nicht der Programmleitung oder einer anderen Vertrauensstelle im Programmland gemeldet werden, kann die zentrale Meldestelle direkt informiert werden. In diesem Fall informiert die zentrale Meldestelle die Leitung der Abteilung Finanzen am Hauptsitz. Diese übernimmt dann alle diesbezüglichen Aufgaben und Kompetenzen der Programmleitung.

Meldung eines Korruptionsverdachtes am Hauptsitz

Mitarbeitende am Hauptsitz melden einen berechtigten Korruptionsverdacht dem/der Geschäftsleiter/in, mit Kopie an die zentrale Meldestelle und wenn möglich der betroffenen Abteilungsleitung. Der/die Geschäftsleiter/in leitet unverzüglich eine Untersuchung ein, die dem Kontext und Ausmass des Falles angemessen ist. Die mit der Untersuchung betrauten Organe arbeiten dabei unabhängig und unparteilich und erstatten der zentralen Meldestelle Bericht.

Kann ein Verdacht nicht dem/der Geschäftsleiter/in gemeldet werden, informiert die zentrale Meldestelle den/ die Finanzdelegierte/n des Zentralvorstands. Diese/r übernimmt dann alle diesbezüglichen Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsleiters/in. Bei Bedarf kann der/ die Finanzdelegierte des Zentralvorstands direkt informiert werden.